

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 11. August 2011 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|--|--------|
| TOP 1 | Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juni 2011 | |
| TOP 3 | Konzept zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Riedstadt
32/11 | DS-IX- |
| TOP 4 | Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Riedstadt
33/11 | DS-IX- |
| TOP 5 | Bildung von Haushaltsausgaberesten im investiven Bereich gemäß § 21 GemHVO-Doppik
34/11 | DS-IX- |
| TOP 6 | Bildung einer Kommission zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 72 HGO
35/11 | DS-IX- |
| TOP 7 | Wahlen von sachkundigen Einwohner/innen für die Verschwisterungskommission und die Kommission „Sportentwicklung in Riedstadt“
36/11 | DS-IX- |
| TOP 8 | Teilnahme der Stadt Riedstadt am Förderprogramm der Bundesregierung „Gesellschaftliche Verantwortung im Mittelstand“
37/11 | DS-IX- |
| TOP 9 | Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ an Heinz Krug
38/11 | DS-IX- |
| TOP 10 | Anträge

10.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines | |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

	Bebauungsplans für die Ortsmitte in Erfelden 39/11	DS-IX-
10.2.	Antrag der GLR-Fraktion zur Einrichtung einer Polizeistelle in Riedstadt 40/11	DS-IX-
10.3.	Antrag der GLR-Fraktion zur Erstellung eines Konzeptes zum Ausbau des Breitband-Internets“ 41/11	DS-IX-
TOP 11	Anfragen	
11.1.	Anfrage der GLR-Fraktion zum Besuch eines 14-tägigen Standesamtskurses durch den Bürgermeister 42/11	DS-IX-
11.2.	Anfrage der GLR-Fraktion zum Verfahren zur Benennung von Straßennamen 43/11	DS-IX-

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Fiederer, Patrick Thurn, Matthias Bonn, Werner Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Emmer, Manfred Ernst, Christiane Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Schmiele, Rita	Vorsitzender Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion:	Fischer, Thomas Bopp, Martin Büßer, Heiko Buhl, Günter Fischer, Alexander Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Guido Lachmann, Mathias Pella, Sebastian Spartmann, Peter	Fraktionsvorsitzender
GLR-Fraktion:	Wispel, Sebastian Dutschke, Rebecca Krockenberger, Nadja Neuwirth, Mario Roth, Eva Satzinger, Dieter	Fraktionsvorsitzender
WIR-Fraktion:	Seybel, Berthold Frey, Dieter Selle, Peter W.	Fraktionsvorsitzender
Die Linke:	Ortler, Peter	

Magistrat: Amend, Werner Bürgermeister
Dey, Mathias
Dörr, Melanie
Effertz, Karlheinz
Hellwig, Harald
Kraft, Richard
Ludwig, Werner
Schaffner, Norbert
Wald, Wilhelm

Ausländerbeirat: Mahmood, Ahmad Muzaffar

entschuldigt: Wokan, Verena CDU/FDP-Fraktion
Schellhaas, Petra GLR-Fraktion
Zettel, Erika Erste Stadträtin

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 10 ZuhörerInnen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

- (Rechtsanspruch) zu nutzen, das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für junge Familien zu unterstützen.
- (2) Mit Zuschüssen an die Eltern sollen vergleichbare Betreuungskosten zwischen Krippen und Tagespflege, insbesondere bei Geschwisterkindern, hergestellt werden.
 - (3) Zuschüsse an Tagespflegeeltern für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren, sollen den Erhalt bestehender und die Schaffung von neuen Plätzen fördern.

§ 2

Grundlagen der Förderung

- (1) Zuschüsse werden nur für Kinder bis 3 Jahre gewährt, deren Eltern bzw. deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind und ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, sowie für Tagespflegeeltern, die in Riedstadt tätig sind.
- (2) Voraussetzung für Zuschüsse der Stadt Riedstadt ist eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Groß-Gerau und ein Betreuungsvertrag im Rahmen der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse gegenüber der Stadt Riedstadt besteht nicht.

§ 3

Zuschüsse zu den monatlichen Kostenbeiträgen für Eltern

- (1) Die Höhe des Zuschusses für die Eltern wird nach der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden, dem vom Kreis Groß-Gerau errechneten maßgeblichen Familieneinkommen und der Anzahl von Geschwisterkindern, die gleichzeitig in einer Riedstädter Kinderbetreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) betreut werden festgelegt.
- (2) Die Eltern stellen einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Riedstadt und legen Ihren Betreuungsvertrag mit dem Jugendamt des Kreises Groß-Gerau, sowie ihre Bescheinigungen über die Berufstätigkeit vor. Frühestens ab dem Monat der Antragstellung wird ein Zuschuss gewährt.
- (3) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Liegt kein vom Kreis Groß-Gerau ermitteltes maßgebliches Familieneinkommen vor, wird eine Berechnung des Familienbruttoeinkommens nach § 8 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt durchgeführt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

- (5) Liegt das vom Kreis Groß-Gerau ermittelte Einkommen über 45.000 € (Beitragsstufe 3 der Satzung des Kreises), muss eine Berechnung des Familienbruttoeinkommens nach § 8 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt zur Differenzierung der dortigen Stufen 3 und 4 (Satzung der Stadt) durchgeführt werden.
Legen die Eltern nicht innerhalb von 8 Wochen die erforderlichen Unterlagen vor, wird automatisch die Stufe 4 (Satzung der Stadt) festgelegt.
- (6) Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt für das erste Kind in der Riedstädter Kindertagespflege:

		Stufe 3	Stufe 4
Stadt Riedstadt (Brutto)		73.728 bis 102.960 €	über 102.960 €
Kreis Groß-Gerau (Netto)		über 45.000 €	über 45.000 €
Stunden/täglich	Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat €	Zuschuss/Monat €
über 9	über 193,5	212,30	164,50
bis 9	bis 193,5	194,80	151,70
bis 8	bis 172	177,30	138,80
bis 7	bis 150,5	159,80	126,00
bis 6	bis 129	142,30	113,20
bis 5	bis 107,5	124,80	100,30
bis 4	bis 86	107,30	87,50
über 2 bis 3	über 43 bis 64,5	89,80	74,70

- (7) Besucht ein älteres Geschwisterkind gleichzeitig eine Riedstädter Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege, so beträgt die Höhe des monatlichen Zuschusses für das zweite Kind in der Kindertagespflege:

		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Stadt Riedstadt (Brutto)		44.520 bis 73.728 €	73.728 bis 102.960 €	über 102.960 €
Kreis Groß-Gerau (Netto)		30.000 bis 45.000 €	über 45.000 €	über 45.000 €
Stunden/täglich	Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat	Zuschuss/Monat	Zuschuss/Monat
über 9	über 193,5	57,05	251,35	227,50
bis 9	bis 193,5	52,75	229,80	207,60
bis 8	bis 172	48,55	207,35	187,80
bis 7	bis 150,5	44,25	184,90	168,00
bis 6	bis 129	39,95	162,45	148,20
bis 5	bis 107,5	35,75	140,00	128,40
bis 4	bis 86	31,45	117,55	108,60
über 2 bis 3	über 43 bis 64,5	27,25	95,10	88,80

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

- (8) Besuchen zwei ältere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Riedstädter Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflege, so wird der gesamte Kostenbeitrag der Eltern für das dritte Kind in der Kindertagespflege übernommen.
- (9) Der Zuschuss zu den monatlichen Kostenbeiträgen der Eltern wird grundsätzlich an das Jugendamt des Kreises bzw. die jeweilige Kindertagespflegeperson direkt ausgezahlt.

§ 5

Zuschüsse zu den laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen

- (1) Die Stadt Riedstadt fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 der Satzung des Kreises Groß-Gerau festgelegten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen.
- (2) Die Tagespflegeperson stellt einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Riedstadt und legt den Bescheid zur Festsetzung der laufenden Geldleistung des Kreises vor. Frühestens ab dem Monat der Antragstellung wird ein Zuschuss gewährt.
- (3) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Höhe des monatlichen Zuschusses beträgt für jedes betreute Kind unter 3 Jahren:

Stunden/täglich	Stunden/monatlich	Zuschuss/Monat €
über 9	über 193,5	100
bis 9	bis 193,5	95
bis 8	bis 172	85
bis 7	bis 150,5	75
bis 6	bis 129	65
bis 5	bis 107,5	55
bis 4	bis 86	45
über 2 bis 3	über 43 bis 64,5	35

- (5) Für Kinder unter einem Lebensjahr wird der doppelte Zuschuss gewährt.
- (6) Die Beendigung eines Betreuungsvertrages ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zuviel gezahlte Zuschüsse müssen zurück erstattet werden.

§ 6

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse nach dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten des Kindes, Name und Anschrift der Tagespflegeperson, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Zuschuss: Berechnungsgrundlage
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tagespflegeperson durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2011 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 5 Bildung von Haushaltsausgaberesten im investiven
Bereich gemäß § 21 GemHVO-Doppik DS-IX-34/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) die Bildung von Haushaltsausgaberesten 2008 in Höhe von 89.435,67 € die zur Beendigung der Maßnahmen benötigt wird und
- b) die Bildung von Haushaltsausgaberesten 2009 in Höhe von 340.172,34 € zur Weiterführung der Investitionen.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 6 Bildung einer Kommission zur
Haushaltskonsolidierung gemäß § 72 HGO DS-IX-35/11**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur fraktionsübergreifenden Beratung der Haushaltskonsolidierung eine Kommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) einzurichten.
2. Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - Bürgermeister Werner Amend als Vorsitzender (kraft Amtes)
 - drei Mitglieder aus dem Magistrat
 - je zwei Vertreter/innen aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (im Benennungsverfahren)
 - Herr Peter Ortler als Vertreter der Partei „Die Linke“

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Der Beschlussvorschlag des Magistrats wird wie folgt geändert:

Der 4. Spiegelstrich in Punkt 2 wird wie folgt geändert:

- Herr Peter Ortler als Stadtverordneter der Partei Die Linke

Als 5. Spiegelstrich im Punkt 2 wird hinzugefügt:

- Frau Verena Wokan als Stadtverordnete der Partei FDP

Dem Änderungsantrag wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Die Linke) zugestimmt.

Die Vorlage lautet nun:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur fraktionsübergreifenden Beratung der Haushaltskonsolidierung eine Kommission gemäß § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) einzurichten.
2. Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen:
 - Bürgermeister Werner Amend als Vorsitzender (kraft Amtes)
 - drei Mitglieder aus dem Magistrat
 - je zwei Vertreter/innen aus den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (im Benennungsverfahren)
 - Herr Peter Ortler als Stadtverordneter der Partei „Die Linke“
 - Frau Verena Wokan als Stadtverordnete der Partei FDP

Dem geänderten Beschlussvorschlag wird mit 33 Ja-Stimmen (SPD, CDU/FDP, GLR, WIR, Die Linke,) einer Nein-Stimme (CDU/FDP) und einer Enthaltung (CDU/FDP) zugestimmt.

**TOP 9 Verleihung der Ehrenbezeichnung
„Ehrenstadtrat“ an Heinz Krug**

DS-IX-38/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den seitherigen Stadtrat Heinz Krug (geb. 11.08.1936, wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 27, Riedstadt-Crumstadt) gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ auszuzeichnen. Die Auszeichnung soll im würdigen Rahmen beim nächsten öffentlichen Neujahrsempfang der Stadt am 15. Januar 2012 erfolgen.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 10.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung eines
Bebauungsplans für die Ortsmitte in Erfelden DS-IX-39/11**

Matthias Thurn (SPD) beantragt, den Antrag zu ergänzen: es soll auch berichtet werden, ob es schon Gespräche mit Investoren gab und welches Ergebnis diese Gespräche hatten. Die GLR übernimmt diese Ergänzung.

Der Antrag lautet nun:

Der Magistrat wird aufgefordert, spätestens zur November-Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu berichten, welche Ergebnisse seine Aktivitäten zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06. November 2008 betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Stadtmitte von Erfelden (Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Straße 13“ im Stadtteil Erfelden; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB; DS-VIII-195/08) hatten.

In diesem Bericht möge der Magistrat insbesondere ausführen,

- wie der derzeitige Umsetzungsstand zu bewerten ist,
- wie der Erfolgsaussichten der Umsetzung des in 2008 getroffenen Beschlusses einzuschätzen sind,
- welche Bedenken seitens der Anwohnerinnen und Anwohner vorgetragen wurden,
- warum es bisher nicht zu einem Abschluss des Aufstellungsverfahrens gekommen ist,
- welche Kosten bisher angefallen sind und welche Erträge vereinnahmt werden konnten,
- welche erfolgversprechenden Alternativen aus Sicht des Magistrats bestehen, insbesondere ob die Möglichkeit einer reinen Wohnbebauung des gemeindlichen Areals erfolgversprechend ist.
- ob es schon Gespräche mit Investoren gab und welche Ergebnisse diese Gespräche hatten.

Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 10.2. Antrag der GLR-Fraktion zur Einrichtung einer
Polizeistelle in Riedstadt DS-IX-40/11**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, sich für die Einrichtung einer permanenten Polizeidienststelle in Riedstadt einzusetzen und in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Groß-Gerau die notwendigen Schritte zur Einrichtung einer permanenten Polizeidienststelle in Riedstadt in die Wege zu leiten.

Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 10.3. Antrag der GLR-Fraktion zur Erstellung eines
Konzeptes zum Ausbau des Breitband-Internets“
DS-IX-41/11**

Der Antrag wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

**TOP 11.1. Anfrage der GLR-Fraktion zum Besuch eines
14-tägigen Standesamtskurses durch den Bürgermeister
DS-IX-42/11**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

1. Welche dienstliche Notwendigkeit bestand für den Besuch des Standesamtskurses durch den Bürgermeister?

Es bestand keine dienstliche Notwendigkeit. Es gab aber bereits unmittelbar nach dem Amtsantritt Anfragen von Bürgern mit dem Wunsch direkt vom Bürgermeister getraut zu werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass während dem Lehrgang umfangreiche Kenntnisse im Personenstandswesen vermittelt werden und dieser nicht alleine dazu dient, die Befähigung zur Eheschließung zu erhalten. Der Lehrgangsplan ist dieser Vorlage beigelegt.

2. Bestand oder besteht eine Überlastungssituation bei den Standesbeamtinnen der Stadt Riedstadt, sodass eine Übernahme von Trauungen durch den Bürgermeister erforderlich ist?

Eine Überlastungssituation bei den Standesbeamtinnen besteht grundsätzlich nicht. Dennoch gab es während der Urlaubssaison mit gleichzeitigem krankheitsbedingtem Ausfall bereits Situationen, dass Beschäftigte den Urlaub unterbrechen mussten um terminierte Trauungen durchführen zu können. Aus diesem Grund wird im Jahr 2012 eine weitere Mitarbeiterin den Lehrgang zur Standesbeamtin absolvieren.

Ferner ist es auch in den umliegenden Kommunen großteils üblich, dass der Bürgermeister Trauungen auf Wunsch der Bürger durchführt.

3. Welche Kosten sind für den Besuch des Standesamtskurses durch den Bürgermeister angefallen (Ich bitte insbesondere um die Auflistung folgender Kosten: Teilnahmegebühren, Reisekosten einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bzw. Tagegeldern, Personalkosten (Arbeitgeberbrutto einschließlich Vorsorgepauschale) für die aufgewandten Arbeitsstunden, evtl. sonstige Kosten, Gesamtsumme der Aufwendungen)?

Grundseminar	560,00 €
Unterkunft	727,00 €
Reisekosten	<u>253,44 €</u>
Gesamtkosten	<u>1.540,44 €</u>

4. Gab es alternative, evtl. kürzere oder preisgünstigere Angebote für einen Standesamtskurs? Wenn ja, warum wurden dieses Angebot nicht genutzt?

Nein. Für die Einführungslehrgänge zum Standesbeamten im gesamten Bundesgebiet ist der Fachverband für das Standesamtswesen in Bad Salzschlirf zuständig. Seit in Kraft treten der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. November 2008 ist der Besuch des Einführungslehrganges für Standesbeamte zwingende Voraussetzung zur Bestellung als Standesbeamter.

5. Wer hat die Teilnahme am Standesamtskurs sowie die diesbezügliche Dienstreise des Bürgermeisters genehmigt?

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) ist ... eine Anordnung oder Genehmigung (einer Dienstreise) nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt

Nach Ziffer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 2 Abs. 1 HRKG scheidet eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus, wenn

- sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt,
- Dienstreisende keine Vorgesetzte oder keinen Vorgesetzten haben

Weiterhin ist im Kommentar (Nitze, 6. Auflage) zum Hessischen Reisekostenrecht zu § 2 HRKG unter der Randnummer 25 folgendes ausgeführt:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

„Nach dem Amt des Dienstreisenden scheidet z.B. grundsätzlich die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen (einschl. Auslandsdienstreisen) der Behördenleiter (z.B. Bürgermeister, Landräte) aus, insbesondere wenn sie keine Vorgesetzten haben; dies gilt aber nicht für die den Bürgermeister begleitenden Bediensteten.

Aufgrund der vorstehenden Rechtslage hat sich Bürgermeister Werner Amend die Teilnahme am Standesamtskurs sowie die diesbezügliche Dienstreise selbst genehmigt.

**6. Wie viele Trauungen durch den Bürgermeister gab es in den Jahren 2005 bis 2010
(Bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)**

Jahr	Anzahl
2005	2
2006	2
2007	2
2008	2
2009	2
2010	3

Letztendlich entscheidet jeder Bürgermeister, wie viele Trauungen er selbst durchführt (reine Traueremonie ohne Vor- und Nachbereitung). Oftmals ist es Wunsch der Antragsteller direkt vom Bürgermeister getraut zu werden. Der Altbürgermeister Hoffmann hat (fast) alle Trauungen selbst durchgeführt.

7. Wie viele Anfragen, ob eine Trauung durch den Bürgermeister persönlich durchgeführt werden kann, gab es in den Jahren 2005 bis 2010 (Bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)?

Die Frage kann durch den Magistrat nicht beantwortet werden, da die Bürger mit ihrem Anliegen direkt an den Bürgermeister herantreten.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

**TOP 11.2. Anfrage der GLR-Fraktion zum Verfahren zur
Benennung von Straßennamen DS-IX-43/11**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

1. Nach welchen Kriterien entscheidet der Magistrat über die Benennung von Straßennamen?

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 11. August 2011

Der Vorsitzende Patrick Fiederer schließt die Sitzung um 19:30 Uhr.

Riedstadt, den 26. August 2011

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)